



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht BT III – Fragestunde 2

Prof. Dr. Marc Thommen

23. April 2020



Universität
Zürich ^{UZH}

Allgemeine Informationen



Umstellung auf digitale Lehre

- Vorlesungen: Podcasts
- Live-Fragestunden auf Zoom, alle zwei Wochen
- Nächste Fragestunde: DO 7. Mai 2020, 12:15 Uhr (Hinweise Lehrstuhl-Website beachten)
- Teilnahme über App ZOOM Cloud Meetings oder über Link gemäss Lehrstuhl-Website





Tweedback

- **Fragen mit Hinweis auf die genaue Vorlesung und Folien-Nummer (PDF-Seitenzahl) versehen**
- Nächste Pinnwand: FR, 24. April 2020, bis MO, 4. Mai 2020, 22.00 Uhr
- Keine Fragen zu zukünftigen Vorlesungen





Universität
Zürich^{UZH}

Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte

Vorlesung 07, 4. April 2017

Frage

Strafbarkeit nach StGB 285, wenn ein parkiertes Polizeiauto (in Abwesenheit der Polizisten) in die Luft gesprengt wird?

- 1) Kann man sagen, es werde eine zukünftige Amtshandlung (Polizeipatrouille mit Auto) verhindert?
- 2) Wird hier das Erfordernis der Gewaltanwendung auf einen Beamten erfüllt?





Frage

Strafbarkeit nach StGB 285, wenn ein parkiertes Polizeiauto (in Abwesenheit der Polizisten) in die Luft gesprengt wird?

- 1) Kann man sagen, es werde eine zukünftige Amtshandlung (Polizeipatrouille mit Auto) verhindert?
- 2) Wird hier das Erfordernis der Gewaltanwendung auf einen Beamten erfüllt?





Art. 285 – Gewalt/Drohung gegen Beamte

1. Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Als Beamte gelten auch Angestellte von Unternehmen nach dem Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957, dem Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009 und dem Gütertransportgesetz vom 19. Dezember 2008 sowie Angestellte der nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr mit Bewilligung des Bundesamts für Verkehr beauftragten Organisationen.

2. Wird die Tat von einem zusammengerotteten Haufen begangen, so wird jeder, der an der Zusammenrottung teilnimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Der Teilnehmer, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft.





Art. 285 – Gewalt/Drohung gegen Beamte

1. Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Hinderung/Nötigung/tätlicher Angriffe

Als Beamte gelten auch Angestellte von Unternehmen nach dem Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957, dem Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009 und dem Gütertransportgesetz vom 19. Dezember 2008 sowie Angestellte der nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr mit Bewilligung des Bundesamts für Verkehr beauftragten Organisationen.

Lex specialis zu Art. 110 Abs. 3 StGB

2. Wird die Tat von einem zusammengerotteten Haufen begangen, so wird jeder, der an der Zusammenrottung teilnimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Der Teilnehmer, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft.

Kollektive Widersetzung (Aufstand)



Art. 285 Ziff. 1

1. Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

‘Opfer’

- Beamter
- Behörde

Tatmittel:

- Gewalt
- Drohung

Tathandlung

- Hindern (Var. 1)
- Nötigen (Var. 2)
- Tätlicher Angriff (Var. 3)

Taterfolg

- Hinderung einer Amtshandlung (Var. 1)
- Vornahme einer Amtshandlung (Var. 2)

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz



Art. 285 Ziff. 1

1. Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, **hindert**, zu einer Amtshandlung **nötigt** oder während einer Amtshandlung **tätlich angreift**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

‘Opfer’

- Beamter
- Behörde

Tatmittel:

- Gewalt
- Drohung

Tathandlung

- Hindern (Var. 1)
- Nötigen (Var. 2)
- Tätlicher Angriff (Var. 3)

Taterfolg

- Hinderung einer Amtshandlung (Var. 1)
- Vornahme einer Amtshandlung (Var. 2)

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz



Hindern einer künftigen Amtshandlung

Keine *Verhinderung* nötig,
Behinderung reicht





Hindern einer künftigen Amtshandlung

Im Sinne von Art. 286 StGB hindert eine Amtshandlung, wer eine im Rahmen ihrer Amtsbefugnis liegende Handlung einer Behörde, eines Behördenmitglieds oder eines Beamten ohne Gewalt so beeinträchtigt, dass sie **nicht reibungslos durchgeführt** werden kann



BGE 103 IV 186 E. 2. S. 187



BGE 133 IV 97

- Nichthochkurbeln des Seitenfensters als strafbare Hinderung einer Amtshandlung?





BGE 133 IV 97

„Wer in der Absicht, sich der Strafverfolgung zu entziehen, eine Polizeikontrolle vereitelt, ohne in **den Gang einer hinreichend konkreten Amtshandlung** einzugreifen, macht sich nicht nach Art. 286 StGB strafbar.“
(Regeste)





Frage

Strafbarkeit nach StGB 285, wenn ein parkiertes Polizeiauto (in Abwesenheit der Polizisten) in die Luft gesprengt wird?

- 1) Kann man sagen, es werde eine zukünftige Amtshandlung (Polizeipatrouille mit Auto) verhindert?
- 2) Wird hier das Erfordernis der Gewaltanwendung auf einen Beamten erfüllt?





Art. 285 Ziff. 1

1. Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch **Gewalt oder Drohung** an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

‘Opfer’

- Beamter
- Behörde

Tatmittel:

- Gewalt
- Drohung

Tathandlung

- Hindern (Var. 1)
- Nötigen (Var. 2)
- Tätlicher Angriff (Var. 3)

Taterfolg

- Hinderung einer Amtshandlung (Var. 1)
- Vornahme einer Amtshandlung (Var. 2)

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz



Gewalt

physische Einwirkung auf Körper
eines Menschen





Gewalt

Gewalt gegen Sachen?





Gewaltanwendung

Die Gewalt kann sich auch **gegen Sachen** richten, die in unmittelbarer Beziehung zum Körper des Beamten stehen.

Schüsse auf Fahrzeuge oder Gebäude, in denen sich Beamte befinden, sind demgemäss auch als Gewalt gegen Amtsträger zu qualifizieren.



BSK StGB-Heimgartner, Art. 285 N 9.



Frage

Wie lässt sich dieser rasante Anstieg der Verurteilungen bei der Gewalt und Drohung gegen Beamte erklären. Änderte sich die Verfolgungs- und oder Anzeigepraxis oder ist es schlicht eine Zunahme der Gewalt?





Erhöhung der Strafandrohung

- 17.06.2016: Motion Sylvia Flückiger-Bäni (16.3547) - Schärfere Strafen bei Gewalt gegen Polizei, Behörden und Beamte. Stand: Ablehnung SR: 19.09.2018
- 26.09.2014: Motion Freysinger Oskar/übernommen von Andrea Geissbühler (14.3995) - Strengere Bestrafung bei Aggressionen gegen Beamte und Behörden. Stand: Ablehnung SR 27.02.2017
- 19.03.2013: Motion Pierre Rusconi (13.3114), Der Gewalt gegen die Polizei Einhalt gebieten! Stand: Ablehnung NR 21.06.2013



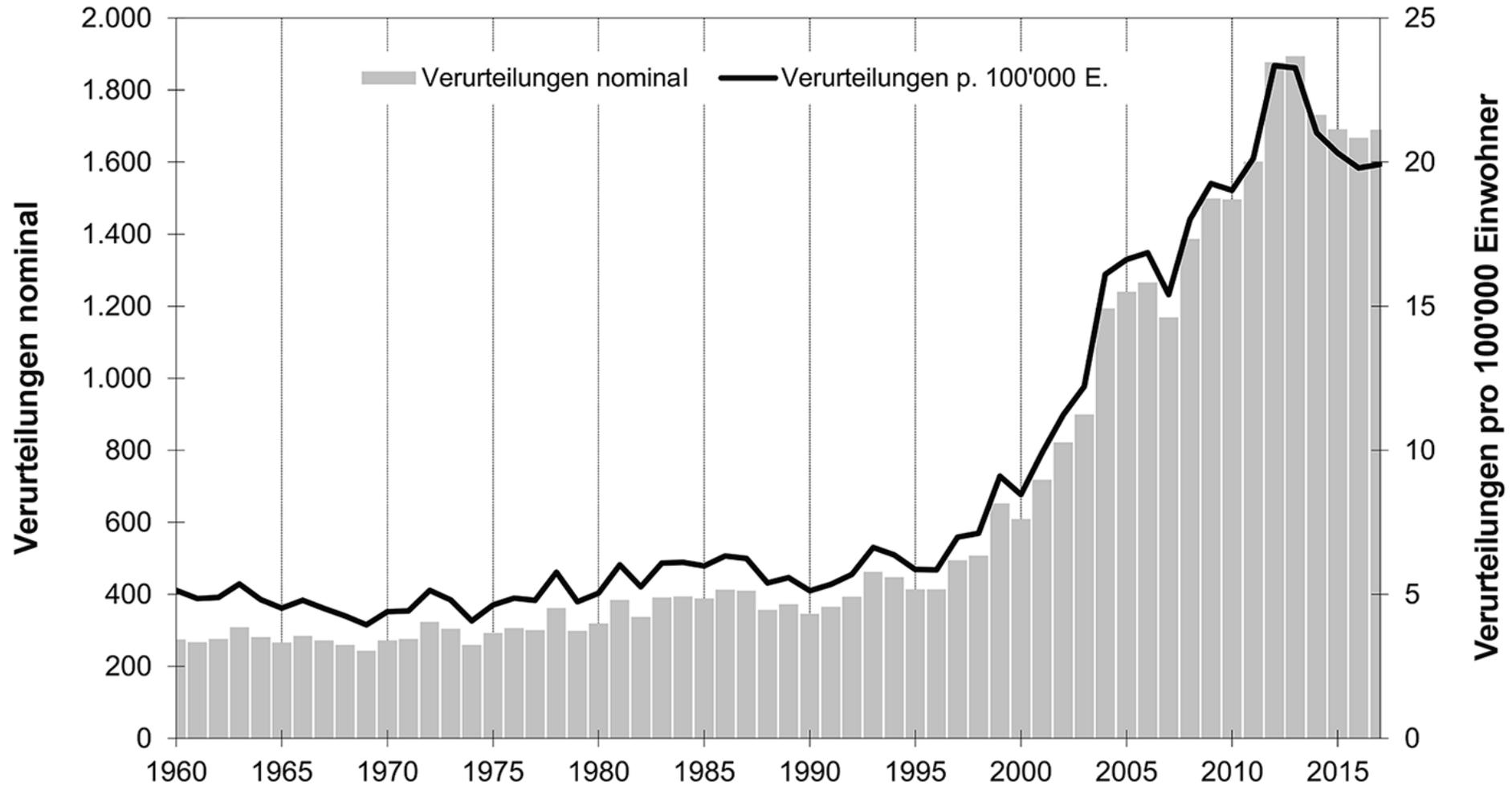


Anzeigestatistik





Gewalt und Drohung gegen Beamte (Art. 285 StGB)





Anstieg der Verurteilungen Gewalt gegen Beamte

„Betrachtet man die Entwicklung der Zahlen über Jahre, muss man sich bewusst sein, dass die Anzahl der erfassten Vorfälle wesentlich vom Anzeige- und Meldeverhalten der Opfer abhängen.“

1. Dezember 2017

Besserer Schutz der Staatsangestellten vor Gewalt

Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 13.4011 RK-N und in Berücksichtigung der Thematik des rechtlichen Schutzes für Einsatzkräfte bei einem Schusswaffengebrauch

fedpol: Besserer Schutz der Staatsangestellten vor Gewalt, 2017



Anstieg der Verurteilungen Gewalt gegen Beamte

„Dieses Anzeige- und Meldeverhalten kann davon abhängen, wie sehr Personen beispielsweise an ihrem Arbeitsplatz **sensibilisiert** oder vom Arbeitgeber dazu **angehalten werden**, Vorfälle zu melden. Es kann auch davon abhängen, wie sehr eine Gewaltthematik öffentlich diskutiert und medial präsent ist. Schliesslich kann auch eine **gewachsene Brutalität** der Angriffe dazu führen, dass die Zahl der Anzeigen steigt.“



fedpol: Besserer Schutz der Staatsangestellten vor Gewalt, 2017



Anstieg der Verurteilungen Gewalt gegen Beamte

„Einigkeit herrschte bei den Befragten darüber, dass solche Straftaten gegen Polizeiangehörige ihrer Meinung nach in den letzten Jahren deutlich (45% der Befragten) oder eher (51% der Befragten) zugenommen hätten.“



Markwalder Nora: Die Polizei als Opfer,
2016



Anstieg der Verurteilungen Gewalt gegen Beamte

Kommandant Blättler führt einen allgemeinen Verlust von Respekt vor Amtsträgern an. «Das spüren wir nicht nur bei der Polizei, sondern auch bei Mitarbeitern von Sozialdiensten und gar Rettungssanitätern.» Eine These, die laut Markwalder bisher weder bestätigt noch widerlegt wurde. «Es ist schwierig, einen Grund für die Entwicklung zu nennen.»



Geschlagen, bespuckt und bedroht,
Tagesanzeiger, 26.3.2018



Anstieg der Verurteilungen Gewalt gegen Beamte

Auch die Kantonspolizei Bern fordert seine Beamten dazu auf, gegen sie verübte Delikte anzuzeigen. Kommandant Stefan Blättler, der gleichzeitig der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten vorsteht, kann sich deshalb vorstellen, dass Polizisten öfters als früher eine Anzeige einreichen. Dies alleine erklärt für ihn aber nicht den gesamten Anstieg.



Geschlagen, bespuckt und bedroht,
Tagesanzeiger, 26.3.2018



Frage

Wo ist die straflose Selbstbegünstigung
grundsätzlich dogmatisch zu
themenisieren?





BGE 133 IV 97

- Nichthochkurbeln des Seitenfensters als strafbare Hinderung einer Amtshandlung?





Art. 305 – Begünstigung

Wer jemanden der Strafverfolgung, dem Strafvollzug oder dem Vollzug einer der in den Artikeln 59-61, 63 und 64 vorgesehenen Massnahmen entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Tatobjekt:
 - Vortat: Verbrechen, Vergehen, Übertretung
 - Straftäter (Str./B)
 - Unschuldiger Verdächtigter (h.L.)
 - Keine Selbstbegünstigung (133 IV 97)
- Tathandlung (entziehen)
 - Beherbergen/Transportieren
 - Spuren beseitigen
- Taterfolg (vorübergeh. Erschwerung)
 - Strafverfolgung
 - Strafvollzug
 - Massnahmenvollzug

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz



Straflose Selbstbegünstigung

“Wer jemanden der Strafverfolgung, dem Strafvollzug oder dem Vollzug einer gesetzlich vorgesehenen Massnahme entzieht, macht sich wegen Begünstigung strafbar (Art. 305 Abs. 1 StGB). Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung ergibt sich, dass der Täter einen anderen als sich selbst begünstigen muss.”



BGE 133 IV 97 E. 6.1 S. 103.



Straflose Selbstbegünstigung

«Gleichwohl ist richtig, dass die Abgrenzung zwischen strafloser Selbstbegünstigung und strafbarer Hinderung einer Amtshandlung nicht immer leicht vorzunehmen ist. Das gilt vorab für die Frage, ab wann der Täter eine amtliche Handlung im Sinne von Art. 286 StGB **tatbestandsmässig** hindern kann, was es anhand des geschützten Rechtsgutes zu verdeutlichen gilt.»



BGE 133 IV 97 E. 6.2.3 S. 103.



Straflose Selbstbegünstigung

«Zusammenfassend ergibt sich, dass die Abgrenzung zwischen strafbarer Hinderung einer Amtshandlung und strafloser Selbstbegünstigung mit Rücksicht auf die Schutzrichtung von Art. 286 StGB danach vorzunehmen ist, ob der Täter *in eine hinreichend konkretisierte Amtshandlung* eingreift oder aber einer solchen nur zuvorkommt.»



BGE 133 IV 97 E. 6.2.3 S. 103.



Art. 286 – Hinderung einer Amtshandlung

Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten an einer Handlung hindert, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter: Jedermann

Tatobjekt: Träger Hoheitsgewalt

Tathandlung: Hindernde Handlung

Taterfolg: Amtshandlung mind. erschwert

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz



Straflose Selbstbegünstigung

- Ausschluss Tatbestand (305: jemand = jemand anderen; 286: Selbstbegünstigung ist kein Hindern): dogmatisch liegt eine (verfahrens-) grundrechtskonforme Auslegung von Tatbestandselementen vor.
- Alternativ: Rechtfertigungsgrund aus Nemo-tenetur-Grundsatz (bis zu Verurteilung).
- Nach Verurteilung: „excusable aspiration à la liberté“



BGE 133 IV 97 E. 6.2.3 S. 103.



Frage

Mir ist nicht klar, wo (ganz allgemein) die Abwägung der verfassungsmäßigen Rechte und der strafrechtlichen Verfolgung in einer Falllösung dogmatisch platziert wird. Zb. Meinungsäusserungsfreiheit und Verletzung der Menschenwürde. Oder wird diese Abwägung nur bei der Gesetzgebung gemacht?





Frage

Mir ist nicht ganz klar, wie die Rüge des EGMR bzgl. der Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit als «Rechtfertigung» für die Verletzung der Menschenwürde (vgl. Fall Perincek), in einer Falllösung einzubauen ist. Wenn bei einer strafrechtlichen Prüfung zunächst gesagt wird es liegt eine Verletzung der Menschenwürde vor, wo bringt man dann dogmatisch die Abwägung unter, sodass der Täter straflos bleibt?...





Frage

...Konstruiert man einen
ausserordentlichen Rechtfertigungsgrund
oder muss man bereits die Verletzung der
Menschenwürde an sich verneinen?





Verfassungsmässige Rechte

- Abwägung wird nicht nur anlässlich der Gesetzgebung gemacht
- Auch die Rechtsanwendung bzw. eine strafrechtliche Verurteilung kann Grund- und Menschenrechte verletzen, was zu einer Aufhebung der Verurteilung bzw. einem Freispruch führen kann.





Verfassungsmässige Rechte

Fall Perinçek: Aufhebung der
Verurteilung aufgrund Verletzung der
Meinungsäusserungsfreiheit i.S.v. Art.
10 EMRK gemäss EGMR



Urteil BGer 6F_6/2016 vom
25.08.2016; BGE 145 IV 23 = Pra 108
(2019) Nr. 100

Doğu Perinçek

- 2005 Kundgebungen in Opfikon, Köniz und Lausanne: Der Genozid an den Armeniern sei eine «internationale Lüge»



Doğu Perinçek, 2005 in Lausanne

EKR – 2007 - 076N



Verfassungsmässige Rechte

Einen Unterfall der verfassungskonformen Auslegung stellt die grundrechtskonforme Auslegung dar. Diese kommt zur Anwendung sowohl für die Grundrechte der BV als auch der EMRK.



(Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2016, N 195)



Verfassungsmässige Rechte

Verhältnis BV/EMRK und StGB:

- StGB geht aufgrund Art. 190 BV als Bundesgesetz den verfassungsmässigen Rechten in der BV eigentlich vor.
- Internationale Menschenrechtsgarantien (wie sie insbesondere die EMRK enthält) gehen jedoch dem Bundesgesetz stets vor (sog. «PKK-Praxis»)





Verfassungsmässige Rechte

- Die EMRK, welche grösstenteils deckungsgleich mit der BV ist, geht folglich dem StGB vor.





Verfassungsmässige Rechte

1. Variante: Einschränkung
Tatbestand: Armenier-Genozid ist (gemäss EGMR) kein Genozid im Sinne von Art. 261bis StGB
2. Variante: Rechtfertigung der Aussage über Wahrung berechtigter Interessen.
3. BV 36-Prüfung = Strafbarkeitsprüfung





Wahrung berechtigter Interessen

Tatbestand	Objektiv		
Rechtswidrigkeit	Ziel – Sozial erwünscht o. – (Grund)rechtlich geschützt Mittel – Subsidiarität – Proportionalität		<p>BGE 127 IV 122 Wahrung berechtigter Interessen setzt voraus, dass die Tat ein zur Erreichung des berechtigten Ziels notwendiges und angemessenes Mittel ist, sie insoweit den einzig möglichen Weg darstellt und offenkundig weniger schwer wiegt als die Interessen, welche der Täter zu wahren sucht.</p>
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			



Verfassungsmässige Rechte

Gemäss EGMR sei die Verurteilung Perinçeks nicht erforderlich gewesen, um die öffentliche Ordnung und die Rechte der armenischen Gemeinschaft zu schützen und verletze deshalb die Meinungsäusserungsfreiheit (EGMR, Grosse Kammer, 15. 10. 2015, i. S. Perinçek vs. Schweiz, Nr. 27510/08).



BSK StGB4-Schleiminger Mettler, Art. 261^{bis} N 64



Verfassungsmässige Rechte

Art. 36 BV - Einschränkungen von Grundrechten

1 Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.

2 Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

3 Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

4 Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.





Verfassungsmässige Rechte

Art. 10 Freiheit der Meinungsäusserung

(2) Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und **in einer demokratischen Gesellschaft notwendig** sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der **Rechte anderer**, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.





Umstellung auf digitale Lehre

- Vorlesungen: Podcasts
- Live-Fragestunden auf Zoom, alle zwei Wochen
- Nächste Fragestunde: **DO 7. Mai 2020, 12:15 Uhr** (Hinweise Lehrstuhl-Website beachten)
- Teilnahme über App ZOOM Cloud Meetings oder über Link gemäss Lehrstuhl-Website





Tweedback

- Fragen mit Hinweis auf die genaue Vorlesung und Folien-Nummer (PDF-Seitenzahl) versehen
- Nächste Pinnwand: FR, 24. April 2020, bis MO, 4. Mai 2020, 22.00 Uhr
- Keine Fragen zu zukünftigen Vorlesungen

